



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

Die Auf- und Abstiegsregelungen (§ 48 Abs. 1 SpO/WDFV) sind unter der Bedingung erstellt worden, dass die Regionalliga West sowie die Verbandsspielklassen ordnungsgemäß zu Ende gespielt werden. Es kann zu Verschiebungen und Neuberechnungen der Auf- und Absteiger kommen, wenn abweichende Wertungen der Spielklassen bzw. Staffeln auch gemäß § 41 SpO/WDFV vorgenommen werden müssen.

1. Regionalliga West

1.1 Aufstieg in die 3. Liga:

1. Der Meister ist sportlich unmittelbar für die 3. Liga gemäß § 55 b Nr. 2 SpO/DFB qualifiziert.
2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der sportlich qualifizierte Meister nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga West nach.
3. Darüber hinaus gilt § 55 b der Spielordnung/DFB.

1.2 Abstieg aus der Regionalliga West

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga West bei 18 teilnehmenden Vereinen /Mannschaften die vier Vereine/Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in die 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Sollte für das Spieljahr 2027/28 die Anzahl von 18 Mannschaften unterschritten werden, so verringert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
3. Steigen weniger als vier Vereine/Mannschaften der 5. Spielklassenebene in die Regionalliga West auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
4. Kommt ein Verein/eine Mannschaft aus den Lizenzligen in die 3. Liga, steigt die in der Regionalliga West spielende zweite Mannschaft dieses Vereins ab und rückt an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der Absteiger verringert sich entsprechend. Bei Abstieg einer Lizenzmannschaft in die Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und verringert die Anzahl der Absteiger entsprechend.
5. Sollte sich durch eine spätere Nichtlizenzierung die Zahl der Absteiger aus den höheren Ligen erhöhen, wird die Regionalliga West für die anstehende Spielzeit entsprechend aufgestockt.
6. Wird einem/einer der Regionalliga West zuzuordnenden Verein/Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in die 5.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

Spielklassenebene und rückt soweit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga West der Spielzeit 2026/27. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

7. Wird einem Verein/einer Mannschaft die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga West während des laufenden Spieljahres entzogen oder nimmt diese/r nicht am Zulassungsverfahren für die Regionalliga West für die Spielzeit 2027/28 teil, gilt er/sie als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.
8. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten die Bestimmungen des § 6 SpO/DFB.
9. Die Absteigereigenschaft hat für den Abstieg aus der Regionalliga West in die Mittelrheinliga keine Bedeutung. Es ist also irrelevant, ob es sich um einen sportlichen oder nicht sportlichen Absteiger (z.B. wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Nichterteilung der Lizenz bzw. Entzug der Selbigen, etc.) handelt. Alle Vereine/Mannschaften, die aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit mit Abschluss der Saison 2026/27 aus der Regionalliga West in die Mittelrheinliga kommen, gelten also als Absteiger im Sinne dieser Auf- und Abstiegsregelungen. Diese Regelung zur Absteigereigenschaft gilt für alle Absteiger aus den verbandlichen Staffeln des FVM entsprechend.

1.3. Aufstieg in die Regionalliga West

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga West können sich bis zu vier Vereine/Mannschaften (FVM=1; FVN=1; FLVW=2) der 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) sportlich qualifizieren und aufsteigen. Die Meldung der Vereine/Mannschaften obliegt den Landesverbänden.
2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Meister (FLVW auch Zweitplatzierter der Abschlusstabelle) keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, soweit die Vereine/Mannschaften die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.
Der aufstiegsberechtigte Meister der Mittelrheinliga hat (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) mit Ablauf des Mittwochs, der auf das letzte angesetzte Meisterschaftsspiel folgt, dem Verbandsspielausschuss gegenüber per E-Postfach (verbandsspielausschuss.mittelrhein@fvm.evpost.de) zu erklären, ob er sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnimmt. Erfolgt bis zur gesetzten Frist keine Meldung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, erlischt das Aufstiegsrecht. Im Anschluss informiert der Verbandsspielausschuss den aufstiegsberechtigten Zweitplatzierten der Mittelrheinliga (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) und setzt ihm eine Frist zur Rückmeldung. Verzichtet auch dieser oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung per E-Postfach, erlischt auch dessen Aufstiegsrecht und der Verbandsspielausschuss informiert den aufstiegsberechtigten Drittplatzierten der Mittelrheinliga und fordert diesen innerhalb einer gesetzten Frist zur Rückmeldung auf.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

3. Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins in der Regionalliga West spielen.

2. Mittelrheinliga

Die Teilnahme an der Mittelrheinliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

2.1 Grundsatz

In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt ein Verein in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird ein Verein in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft desselben Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

2.2 Aufstieg in die Regionalliga West

Der Meister hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichtet der Meister auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllt er die Bedingungen des Zulassungsverfahrens nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Der aufstiegsberechtigte Meister der Mittelrheinliga hat (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) mit Ablauf des Mittwochs, der auf das letzte angesetzte Meisterschaftsspiel folgt, dem Verbandsspielausschuss gegenüber per E-Postfach (verbandsspielausschuss.mittelrhein@fvm.evpost.de) zu erklären, ob er sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnimmt. Erfolgt bis zur gesetzten Frist keine Meldung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, erlischt das Aufstiegsrecht. Im Anschluss informiert der Verbandsspielausschuss den aufstiegsberechtigten Zweitplatzierten der Mittelrheinliga (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) und setzt ihm eine Frist zur Rückmeldung. Verzichtet auch dieser oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung per E-Postfach, erlischt auch dessen Aufstiegsrecht und der Verbandsspielausschuss informiert den aufstiegsberechtigten Drittplatzierten der Mittelrheinliga und fordert diesen innerhalb einer gesetzten Frist zur Rückmeldung auf.

2.3 Abstieg

Aus der Mittelrheinliga steigen entsprechend des verbindlichen Zahlenspiegels - vgl. Fälle 2.1 bis 2.8 - zwischen drei und fünf Vereine/Mannschaften ab.

Falls kein/e Verein/Mannschaft in die Regionalliga West aufsteigt, ergibt sich der Abstieg entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.1 bis 2.4 : Es steigen drei bis fünf Vereine/Mannschaften, je nach der Anzahl der aus dem FVM-Bereich abgestiegenen Verein(e)/Mannschaft(en) aus der Regionalliga West, ab.

Falls ein/e Verein/Mannschaft in die Regionalliga West aufsteigt, ergibt sich die Anzahl der Absteiger entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.5 bis 2.8: Es steigen drei bis vier Vereine/Mannschaften, je nach der Anzahl der aus dem FVM-Bereich abgestiegenen Verein(e)/Mannschaft(en) aus der Regionalliga West, ab.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

3. Landesliga

Die Teilnahme an der Landesliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

3.1 Aufstieg

Die beiden Staffelsieger der Landesliga, insgesamt zwei Vereine/Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.1 und 2.6 auf drei Vereine/Mannschaften, die beiden Staffelsieger sowie der bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A. – Tabellenwertung bei Punktgleichheit). Im Fall 2.5 des verbindlichen Zahlenspiegels erhöht sich der Aufstieg auf vier Vereine/Mannschaften. Die beiden Staffelsieger sowie die beiden 2.-Platzierten.

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Der in Ziffer 2.1 formulierte Grundsatz zur Mittelrheinliga findet auch in der Landesliga Anwendung.

3.2 Abstieg

Aus den zwei Landesliga-Staffeln steigen entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 3.1 bis 3.4 - sechs Vereine/Mannschaften ab.

Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 3.5 auf sieben Vereine/Mannschaften, es steigt zusätzlich der schlechtere 4.-Letzte der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A. – Tabellenwertung bei Punktgleichheit) ab.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

4. Bezirksliga

Die Teilnahme an der Bezirksliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

4.1 Aufstieg

Die vier Staffelsieger, insgesamt vier Vereine/Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Landesliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 3.1 bis 3.3 - auf bis zu sieben Vereine/Mannschaften. Die bis zu sieben Aufsteiger setzen sich aus den vier Staffelsiegern sowie einem bis drei besten Zweitplatzierten der vier Staffeln gemäß der Quotientenregelung (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A. – Tabellenwertung bei Punktgleichheit) zusammen.

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine/Mannschaften der jeweiligen Staffel, soweit sie aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, über. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

4.2 Abstieg

Aus den vier Bezirksliga-Staffeln steigen entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 4.1 bis 4.5 - zwölf Vereine/Mannschaften ab.

5. Kreisliga A

5.1 Aufstieg

Die Meister der neun Kreise steigen in die Bezirksliga auf. Neben diesen neun Vereinen/Mannschaften können sich in Sonderfällen, die nicht im Zahlenspiegel abgebildet wurden, weitere Vereine/Mannschaften für die Bezirksliga zusätzlich qualifizieren. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Aufsteiger in die Bezirksliga bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Vereine/Mannschaften, eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A. – Tabellenwertung bei Punktgleichheit) in der laut Zahlenspiegel erforderlichen Anzahl - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 - hervorgehen.

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der Staffel, soweit sie aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, über. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Die Kreise melden **bis 21. Juni 2027** dem Verbandsspielausschuss per E-Postfach (verbandsspielausschuss.mittelrhein@fvm.evpost.de) verbindlich ihre/n gemäß dieser Auf- und Abstiegsregelungen aufstiegsberechtigten Vertreter für die Bezirksliga der Saison 2027/28. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht frist- bzw. formgerecht, erlischt das Aufstiegsrecht dieses Kreises und der Verbandsspielausschuss informiert den



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

Kreis/die Kreise, dessen/deren Zweitplatzierte/r gemäß vorgenannter Quotientenregelung die nächstaufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en wäre/n, und setzt diesem/n eine neuerliche Frist zur Rückmeldung. Erfolgt auch hier keine bzw. keine form-/fristgerechte Rückmeldung, wird das vorgenannte Prozedere so lange wiederholt, bis alle gemäß Zahlenspiegel vorgesehenen Plätze zum Aufstieg in die Bezirksliga besetzt sind.

5.2 Abstieg

Den Abstieg aus der Kreisliga A regeln die Fußballkreise in eigener Zuständigkeit.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

I. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die nach Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages, aber spätestens mit Ablauf des 20. Juni 2027 (bis 23:59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächstniedrigeren Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises, falls es sich um Kreisstaffeln handeln sollte).

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 Abs. 9 SpO/WDFV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

II. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG HERREN SAISON 2026/27

Zahlenspiegel Auf- und Abstieg 2026/27

Mittelrheinliga	Fall	Bestand 1.7.2026	Abstieg aus RL West	Σ	Aufstieg in RL West	Σ	Abstieg aus MRL	Σ	Aufstieg aus LL	Bestand 1.7.2027
	2.1	16	0	16	0	16	3	13	3	16
	2.2	16	1	17	0	17	3	14	2	16
	2.3	16	2	18	0	18	4	14	2	16
	2.4	16	3	19	0	19	5	14	2	16

Mittelrheinliga	2.5	16	0	16	1	15	3	12	4	16
	2.6	16	1	17	1	16	3	13	3	16
	2.7	16	2	18	1	17	3	14	2	16
	2.8	16	3	19	1	18	4	14	2	16

Landesliga	Fall	Bestand 1.7.2026	Abstieg aus ML	Σ	Aufstieg in ML	Σ	Abstieg aus LL	Σ	Aufstieg aus BL	Bestand 1.7.2027
	3.1	32	3	35	4	31	6	25	7	32
	3.2	32	3	35	3	32	6	26	6	32
	3.3	32	3	35	2	33	6	27	5	32
	3.4	32	4	36	2	34	6	28	4	32
	3.5	32	5	37	2	35	7	28	4	32

Bezirksliga	Fall	Bestand 1.7.2026	Abstieg aus LL	Σ	Aufstieg in LL	Σ	Abstieg aus BZL	Σ	Aufstieg aus KL	Bestand 1.7.2027
	4.1	64	6	70	7	63	12	51	13	64
	4.2	64	6	70	6	64	12	52	12	64
	4.3	64	6	70	5	65	12	53	11	64
	4.4	64	6	70	4	66	12	54	10	64
	4.5	64	7	71	4	67	12	55	9	64